

Gemeinde Poggersdorf
Hauptplatz 1
9131 Poggersdorf
Bezirk: Klagenfurt Land
Kto.: 1.222, Raika Grafenstein



Auskünfte: Frau Aichwalder
Telefon: 04224/81888-0
Durchwahl: 12
Fax: 04224/81888-4
E-mail: poggersdorf@ktn.gde.at

Zahl: 617/920-8/2005

Poggersdorf, 18.2.2005

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Poggersdorf vom 17.2.2005, Zahl: 617/920-8/2005, mit der Ortstaxen ausgeschrieben werden.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 des Orts- und Nächtigungstaxengesetzes 1970, LGBl.Nr. 144/1970, in der Fassung der LGBl. Nr. 25/1979, 72/1981, 3/1986, 48/1988, 81/1992, 109/1994, 35/1998 und 112/2001 wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Die Gemeinde Poggersdorf erhebt für den Aufenthalt in ihrem Gebiet Ortstaxen.

§ 2

Zweckwidmung

Das Aufkommen an Ortstaxen dient zur Deckung des Aufwandes für die örtliche Fremdenverkehrsförderung.

§ 3

Abgabenschuldner, Befreiungen, Ferienwohnung

(1) Zur Entrichtung der Abgabe sind alle Personen verpflichtet, die sich im Gebiet der Gemeinde Poggersdorf, ohne dort einen Wohnsitz zu haben, aufhalten und in gastgewerblichen Beherbergungsbetrieben, in Privatunterkünften oder Campingplätzen nächtigen.

(2) Zur Entichtung der Abgabe in Form eines jährlichen Pauschales sind alle Eigentümer von Ferienwohnungen verpflichtet, unabhängig davon, ob der Eigentümer im Gemeindegebiet einen ordentlichen Wohnsitz hat. Diese Verpflichtung gilt sinngemäß für juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes, die Eigentümer von Ferienwohnungen sind.

(3) Sofern die Abgabe nicht in Form eines jährlichen Pauschales zu entrichten ist, endet die Abgabepflicht nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von drei Monaten.

(4) Von der Abgabepflicht - ausgenommen die pauschalierte Ortstaxe - sind befreit:

- a) Personen, die in Ausübung eines Berufes, der mit überdurchschnittlich häufiger Reisetätigkeit verbunden ist, wie Omnibuschauffeure und Reiseleiter, sofern sie ihre Reisegruppe begleiten, Handelsreisende u.ä., für höchstens sieben Nächtlungen hintereinander in der Gemeinde, sofern sie sich als solche ausweisen;
- b) Personen, die bei einem Arbeitgeber in der Gemeinde oder einer Nachbargemeinde beschäftigt sind;
- c) Pflinglinge in Krankenanstalten (Heil- oder Pflegeanstalten) im Sinne der Krankenanstaltenordnung 1992, LGBI.Nr. 2/1993;
- d) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Personen, die in Jugendherbergen nächtigen;
- e) Personen, die in alpinen Schutzhütten nächtigen
- f) Personen, die ihre im Gemeindegebiet einen ordentlichen Wohnsitz habenden Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister oder im gleichen Grad verschwägerten Personen besuchen und bei ihnen nächtigen;
- g) Personen, die sich ausschließlich aus Anlass der Berufsausbildung, des Schulbesuches oder der Teilnahme an Veranstaltungen von Schulen sowie der Teilnahme an Übungen des Bundesheeres im Gemeindegebiet aufhalten.
- h) Schwerbehinderte, bei denen der Grad der Behinderung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 Prozent beträgt und die diesen Umstand durch Vorlage eines von einer staatlichen Behörde ausgestellten Behindertenausweises sowie durch eine dem Unterkunftsgeber auszufolgende unterfertigte Bestätigung nachweisen.

(4) Eine Ferienwohnung ist eine Wohnung oder eine sonstige Unterkunft in Gebäuden oder baulichen Anlagen, die nicht der Deckung eines Wohnbedarfes im Mittelpunkt der Lebensbeziehungen, sondern überwiegend während der Freizeit, des Wochenendes, des Urlaubes, der Ferien, saisonal oder auch nur zeitweise als Wohnstätte (Zweitwohnsitz) dient.

(5) Ferienwohnungen im Sinne des Abs. 4 sind insbesondere nicht

- a) Wohnungen und Unterkünfte im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, die für land- und forstwirtschaftliche Betriebszwecke, wie etwa für die Bewirtschaftung von Almen, erforderlich sind;
- b) für den Jagdbetrieb erforderliche Jagdhütten (§ 63 des Kärntner Jagdgesetzes 1978, in seiner jeweils geltenden Fassung);
- c) für die Berufsausbildung und Berufsausübung erforderliche Zweitwohnungen;
- d) Wohnungen, die, wenn auch nur zeitweise, zur Unterbringung von Dienstnehmern erforderlich sind.

§ 4 Ausmaß

(1) Die Ortstaxe beträgt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Poggersdorf je Person und Nächtigung

- | | |
|-----------------------------------|---------|
| a) in den Monaten Juli und August | € 1,-- |
| b) in der übrigen Jahreszeit | € 0,80. |

(2) Die Höhe der von den Eigentümern von Ferienwohnungen zu entrichtenden pauschalierten Orts- und Kurtaxe ergibt sich aus der Vervielfachung der im Gemeindegebiet jeweils im Jahresdurchschnitt für den betreffenden Gebietsteil festgesetzten Abgabe mit einer durchschnittlichen Nächtigungszahl. Die Verpflichtung des Eigentümers der Ferienwohnung zur Einhebung der nicht pauschalierten Orts- und Kurtaxe wird durch die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschales nicht berührt.

(3) Von der sich nach Abs. 3 ergebenden Höhe der pauschalierten Ortstaxe ist die Summe der jeweils bis Ende Oktober vor ihrer Fälligkeit (§ 6 Abs. 2) je Person und Nächtigung in dieser Ferienwohnung an die Gemeindekasse abgeführten Abgabe abzuziehen, und zwar höchstens bis zum Gesamtausmaß der pauschalierten Abgabe. Eine in den Monaten November und Dezember je Person und Nächtigung abgeführte Abgabe ist im darauf folgenden Kalenderjahr anzurechnen.

§ 5 Fälligkeit

(1) Die Orts- und Kurtaxe ist am letzten Aufenthaltstag fällig.

(2) Die pauschalierte Abgabe für Ferienwohnungen ist jeweils am 1. Dezember fällig und bis zum 15. Dezember zu entrichten. Wird eine Ferienwohnung vor diesem Zeitpunkt aufgegeben, so ist die pauschalierte Abgabe mit dem Tag der Aufgabe der Ferienwohnung fällig.

§ 6 Entrichtung

(1) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die Orts- bzw. Kurtaxe vom Abgabenschuldner einzuheben.

(2) Der Unterkunftsgeber hat über die Ortstaxe der Gemeinde bis zum 15. des nachfolgenden Monats Rechnung zu legen und den eingehobenen Betrag an die Gemeindekasse abzuführen. Er haftet für die Erfüllung der Abgabepflicht. Die Angaben bei der Rechnungslegung stellen eine Abgabenerklärung im Sinne der Landesabgabenordnung dar.

(3) Der Eigentümer einer Ferienwohnung hat die jeweils am 1. Dezember fällige Abgabenschuld bis zum 15. Dezember, im Falle der vorzeitigen Aufgabe einer Ferienwohnung jedoch spätestens bis zum 15. des diesem Zeitpunkt folgenden Monats an die Gemeindekasse abzuführen. Bei einem Wechsel in der Person des Eigentümers der Ferienwohnung teilt sich die Verpflichtung zur Leistung des Pauschalbetrages auf die einzelnen Monate so auf, daß für jeden Monat ein Zwölftel des Gesamtbetrages zu entrichten ist, wobei der Monat, in dem die Übergabe erfolgt, dem früheren Eigentümer völlig anzurechnen ist. Dies gilt bei neu errichteten Ferienwohnungen sinngemäß.

(4) Ergibt sich nach Abzug der Ortstaxe je Person und Nächtigung eine pauschalierte Abgabe für eine Ferienwohnung nach § 5 Abs. 3, so hat der Eigentümer der

Ferienwohnung dies der Abgabenbehörde spätestens bis zu dem im § 7 Abs. 3 für die Einzahlung festgelegten Tag unter Angabe der Höhe der abgezogenen Beträge und des jeweiligen Tages ihrer Einzahlung an die Gemeindekasse mitzuteilen.

§ 8
Wirksamkeit

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnungen des Gemeinderates vom 29.10.1993, Zahl: 735/920-9/1993 und vom 21.12.2001, Zahl: 971/920-9/2001 treten mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Kundgemacht vom: 18.2.2005
bis: 04.3.2005

Der Bürgermeister:



Arnold Marbek